

# Satzung

## „Atelierhaus Recklinghausen e. V.“

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Atelierhaus Recklinghausen e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen, Registerblatt VR 2706, eingetragen und hat seinen Sitz in Recklinghausen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck der Vereinigung

Zweck des Vereins ist es

- Führungen durch Künstlerateliers zu veranstalten, so dass ein Austausch zwischen Künstlern und Bürgerinnen und Bürgern zustande kommt.
- Bildenden Künstlerinnen und Künstlern Arbeitsräume zu vermitteln, um damit der Öffentlichkeit Einblicke in künstlerisches Arbeiten zu geben.
- kulturelle Veranstaltungen und Projekte durchzuführen, sofern sie in enger Beziehung zur Bildenden Kunst stehen, z.B. Musik-, Theater-, Film- und Literaturveranstaltungen.
- freie Ateliers für bildnerische Tätigkeiten, die durch Künstler angeleitet werden, einzurichten.
- Zeitgenössische Bildende Kunst auszustellen und der Öffentlichkeit zu präsentieren.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein verfolgt seine Aufgaben parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 4 Mitgliedschaft

Die Vereinigung besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

Jedes Mitglied kann Künstler für die Mitgliedschaft vorschlagen.

Außerdem kann sich jeder Bildende Künstler unter Vorlage eigener Arbeiten um die Mitgliedschaft im Verein und in einem separaten Verfahren um einen Atelierplatz bewerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine beigeordnete Jury kann den Vorstand in seiner Entscheidungsfindung unterstützen.

Aufgenommene Mitglieder bestätigten ihre Mitgliedschaft durch eine Eintrittserklärung.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. durch freiwilligen Austritt zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist. Der freiwillige Austritt wird in Schriftform ohne Angabe von Gründen erklärt,
2. durch Tod,
3. durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr 20,00 €, jährlich wiederkehrend. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Änderungen in der Höhe der Mitgliedsbeiträge können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

### § 6 Organe

Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand, 2. die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand

a) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende und die/der Geschäftsführer/in. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zeichnungs- und

vertretungsberechtigt.

b) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und muss Mitglied des Vereins sein.

c) Der Geschäftsführer verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Ergänzung einberufen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## 2. Die Mitgliederversammlung

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung

(Jahreshauptversammlung) statt. Gegenstand der Jahreshauptversammlung ist u.a.:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

b) Entgegennahme des Rechnungsberichtes (alle 2 Jahre)

c) Entlastung des Vorstandes

d) Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers (alle 3 Jahre)

e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

f) Vorbereitung von Ausstellungen, Veranstaltungen oder Aktionen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aus besonderen Gründen vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, verlangt.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegen zu zeichnen ist.

## **§ 7 Auflösung der Vereinigung**

Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf schriftlichen Antrag, der von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet sein muss, in einer unter Bekanntgabe des Zwecks einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Gleichzeitig ist über die Art der Liquidation zu beschließen. Das verbleibende Vereinsvermögen wird bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks der Stadt Recklinghausen übertragen.

## **§ 8 Inkrafttreten und Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen bedürfen ebenso wie die Auflösung der Vereinigung einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Diese Vereinssatzung wurde auf der Hauptversammlung am 12. Dezember 2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.